



Rahmenvereinbarung

zur Kooperation

zwischen

der Justus-Liebig-Universität Gießen,

der Philipps-Universität Marburg

und

der Fachhochschule Gießen-Friedberg

Präambel

Die Justus-Liebig-Universität Gießen, die Philipps-Universität Marburg und die Fachhochschule Gießen-Friedberg vereinbaren unter Wahrung der Selbständigkeit und ihres in den Zielvereinbarungen mit dem Land Hessen festgelegten Profils eine Fortführung der im Jahre 2005 geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Kooperation. Ihre Zusammenarbeit soll insbesondere in folgenden Bereichen ausgebaut werden:

- Austausch bzw. eine gemeinsame Nutzung von Lehrangeboten und Lehrdeputaten,
- eine abgestimmte Schwerpunktbildung,
- die Einrichtung neuer gemeinsamer Studienangebote,
- ein Zusammenwirken in der wissenschaftlichen Weiterbildung und in der postgradualen Ausbildung.
- Wissenschaftliche Weiterqualifikation
- Strukturierte Kooperation der medizinischen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität und der Philipps-Universität Marburg

Mit diesen Kooperationen sollen die Wettbewerbsfähigkeit erhöht und die Verantwortung für die Region in stärkerem Maße gemeinsam wahrgenommen werden.

I. Entwicklungsplanung

§ 1

Entwicklungsplanungen

(1) Die drei Hochschulen vereinbaren im Rahmen ihrer Entwicklungsplanung eine stärkere übergreifende Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre in ausgewählten Bereichen.

(2) Sie streben an, dass sich die Widmungen ihrer Professuren entweder mit dem Ziel einer größeren fachlichen Breite oder der fachlichen Schwerpunktbildung ergänzen. Dies schließt nicht aus, dass an den Partnerhochschulen Professuren mit ähnlichen oder gleichen Widmungen besetzt werden, sofern dies notwendig und sinnvoll ist.

II. Studium und Lehre, Weiterbildung

§ 2

Ergänzung, Abstimmung und Weiterentwicklung des Lehrangebots

In den Fächern, für die nach § 9 eine besondere Zusammenarbeit vereinbart ist, sollen die Lehrangebote der beteiligten Hochschulen nach Maßgabe von §§ 3 bis 5 aufeinander abgestimmt werden, um das Studienangebot und die Weiterbildungsangebote der drei Hochschulen zu ergänzen und zu erweitern.

§ 3

Einschreibung

(1) Soweit Studierende an der jeweils anderen Hochschule im Rahmen vereinbarter Kooperationen Lehrveranstaltungen besuchen, Leistungsnachweise erwerben oder Teilprüfungen ablegen wollen, gelten die Regelungen der Immatrikulationsverordnung über die Zweithörerinnen oder -hörer.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen und bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl werden Hörer der eigenen Hochschule gegenüber den Zweithörern aus den anderen Hochschulen vorrangig berücksichtigt.

§ 4 Lehre und Prüfungen

- (1) Es wird eine weitere und umfassendere Kooperation in der Lehre zur Verbesserung des Lehrangebots für die Studierenden angestrebt.
- (2) Die Lehrleistungen an der jeweils anderen Hochschule werden im Rahmen der bestehenden Lehrverpflichtung erbracht; diese Lehrleistungen sollen die Hälfte des Pflichtdeputats nicht übersteigen. Sie sind im Rahmen des Lehrberichts der eigenen Hochschule zu dokumentieren.
- (3) Die gegenseitige Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach den Regelungen der an den drei Hochschulen jeweils gültigen Prüfungs- und Studienordnungen.
- (4) Prüfungsberechtigte der jeweils anderen Hochschulen können nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen als Prüfende berufen bzw. an der Prüfung beteiligt werden. Bestehende Prüfungsordnungen sind gegebenenfalls entsprechend zu ändern.

III. Forschung

§ 5 Kooperation in der Forschung

- (1) Die Hochschulen beabsichtigen, die Zusammenarbeit im Bereich der Forschung weiter zu intensivieren. Das in den verschiedenen Disziplinen vorhandene Fachwissen soll verstärkt zusammengeführt und für wissenschaftliche Kooperationen und zur Einwerbung von Drittmitteln genutzt werden. Im Rahmen von Kooperationen nach § 9 streben sie an, dass die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der jeweils anderen Hochschule die Ressourcen der Partnerhochschule für Zwecke der Forschung anteilig nutzen können.
- (2) Durch abgestimmte und gemeinsame Forschungsaktivitäten soll eine Profilbildung in einzelnen Fächern vorangetrieben werden, die der Wissenschaftsregion insgesamt zugute kommt.

IV. Zusammenarbeit im Bereich der Dienstleistungen und der Zentralverwaltungen

§ 6 Zusammenarbeit im Bereich der Dienstleistungen und der Zentralverwaltungen („Zentrale Serviceeinrichtungen“)

- (1) Die Partnerhochschulen streben eine engere Zusammenarbeit der zentralen Dienstleistungsbereiche und der Zentralverwaltungen an. Ziel der Zusammenarbeit ist eine Stärkung der Dienstleistungen für Forschung, Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung.
- (2) Die Partnerhochschulen streben Kooperationen an, mit denen Synergieeffekte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben möglich sind, und prüfen, inwieweit gemeinsame technische Einrichtungen geschaffen und die vorhandenen gemeinsam genutzt werden können.

§ 7 Benutzung von Einrichtungen

Die Mitglieder und Angehörigen der Partnerhochschulen können die Einrichtungen und die Infrastruktur der jeweils anderen Hochschule zu den jeweils für die Mitglieder und Angehörigen geltenden Bedingungen und nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten und Kapazitäten wechselseitig nutzen.

V. Verfahren

§ 8

Zusammenarbeit der Präsidien

Die Präsidien der Partnerhochschulen informieren sich regelmäßig. Ziel ist, die sich aus dieser Rahmenvereinbarung ergebenden Aufgabenstellungen weiter zu verfolgen, aktuelle Kooperationsaktivitäten auf fachlicher und Hochschulebene zu beraten und die Zusammenarbeit in den Bereichen Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung weiter auszugestalten und zu intensivieren. Zur Organisation der Zusammenarbeit werden an jeder Hochschule Beauftragte benannt.

§ 9

Kooperationsverträge

(1) Die Fachbereiche und ihre Institute, die Wissenschaftlichen Zentren sowie die zentralen technischen Einrichtungen der Partnerhochschulen prüfen die Möglichkeiten einer Kooperation auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung. Langfristige und besonders ressourcenabhängige Kooperationen sollen in einer diese Rahmenvereinbarung ergänzenden Kooperationsvereinbarung geregelt werden. Hierin sind gegebenenfalls Transferleistungen zu regeln.

(2) Die Kooperationsvereinbarungen gelten in der Regel jeweils drei Jahre.

Abhängig vom Erfolg der Kooperation wird nach Ablauf dieser Frist von den Beteiligten einvernehmlich über eine Fortsetzung entschieden.

(3) Diese Rahmenvereinbarung und etwaige Kooperationsvereinbarungen im Sinne von § 9 werden dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst zur Kenntnis gegeben.

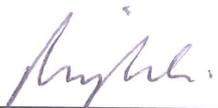
§ 10

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

(1) Diese Rahmenvereinbarung tritt am Tag nach der Unterschrift für drei Jahre in Kraft und verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, wenn nicht eine Partnerhochschule mit einer Frist von sechs Monaten diese schriftlich kündigt.

(2) Wird diese Rahmenvereinbarung gekündigt, sind die im Rahmen von Kooperationsverträgen im Sinne von § 9 eingegangenen Verpflichtungen bis zum Auslaufen des entsprechenden Kooperationsvertrages zu erfüllen.

Gießen, den 09. FEB. 2011



Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Präsident der
Justus-Liebig-Universität



Prof. Dr. Katharina Krause
Präsidentin der
Philipps-Universität Marburg



Prof. Dr. Günther Grabatin
Präsident der
Fachhochschule Gießen-Friedberg